

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

[aj@planungsbuero-philipp.de](mailto:aj@planungsbuero-philipp.de)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 29.07.2024  
Mein Zeichen: IV 602-53329/2024  
Meine Nachricht vom: /

Astrid Dickow  
astrid.dickow@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1832  
Telefax: +49 431 988614-1832

31. Juli 2024

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen  
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung  
Stettiner Straße 30  
25746 Heide

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405)**

- **7. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Bebauungsplan Nr. 5**

**der Gemeinde Eggstedt**

**hier:** frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Jaenicke,

mit Schreiben vom 29.07.2024 haben Sie uns über die von der Gemeinde Eggstedt geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 der Gemeinde informiert und Planungsunterlagen vorgelegt.

Planungsziel für die ca. 1,9 ha (F-Plan) bzw. 2,1 ha (B-Plan) große Fläche ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines

allgemeinen Wohngebietes mit 19 Baugrundstücken, davon 3 Baugrundstücke für Seniorenwohnungen mit etwa 4 WE je Gebäude.

Den Planunterlagen liegt eine Karte „Innenentwicklungspotenzialanalyse“ bei. Im Rahmen einer Voranfrage vom 28.03.2024 ist zudem eine Präsentation mit weitergehenden Aussagen zu den Potenzialflächen vorgelegt worden.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Die Gemeinde Eggstedt ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken.

Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu bauen. Gemäß Kapitel 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung unterliegen dem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen, der für ländliche Räume eine Wohnbauentwicklung von maximal +10% im Zeitraum von 2022 bis 2036 vorsieht. Von diesem sind die Baufertigstellungen seit 2022 abzuziehen. Dabei sind Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen (Kapitel 3.6.1 Ziff. 3 LEP-VO 2021).

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde bemisst sich auf der Grundlage der vorhandenen Wohneinheiten (WE) zum Stichtag 31.12.2020. Zu diesem Zeitpunkt verzeichnete die Gemeinde Eggstedt laut amtlicher Statistik 374 WE. Das entspricht einem maximalen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 37 WE, die bis 2036 neu gebaut werden dürfen. In den Jahren 2022 und 2023 wurden laut amtlicher Statistik in der Gemeinde 4 Wohneinheiten neu gebaut. Es verbleibt daher ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von **33 Wohneinheiten**.

Vom Entwicklungsrahmen abzuziehen sind zudem Wohnbaupotenziale auf noch nicht bebauten Flächen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach §30 BauGB sowie alle WE, die auf Flächen entstehen können, auf denen gemäß § 34 BauGB Baurecht besteht (3.9 Ziff. 4 LEP-VO 2021).

Entsprechend der Aussagen in der Begründung sind gibt es in der Gemeinde 22 Baulücken, von denen nach Abfrage jedoch nur 2 marktverfügbar sind. Zudem wurden 34 Unternutzungen oder Leerstände festgestellt, von denen jedoch ebenfalls nur 2

marktverfügbar sind. Unter der Annahme, dass die übrigen Potenzialflächen tatsächlich nicht bebaut werden, verbleibt der Gemeinde daher ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von **29 WE**.

Damit wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen voraussichtlich nicht überschritten.

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Eggstedt **keine Bedenken** bestehen; insbesondere stehen **Ziele** der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten **nicht entgegen**.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Astrid Dickow

## Abwägungstabelle | Bebauungsplan Nr. 5 „Birkenweg“ der Gemeinde Eggstedt für das Gebiet „südliche Verlängerung des Birkenweges“ | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1007	Details
eingereicht am: 04.09.2024	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Brandschutzdienststelle Adresse: Stettiner Straße 30 25746 Heide Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Für das Wohngebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48/96m<sup>3</sup>/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten.

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

Die Löschwasserentnahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. 48 m<sup>3</sup>/h) darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie (maximal 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegeführung) vom Objekt entfernt liegen. Die gesamte Löschwassermenge muss innerhalb eines Umkreises (Radius) von 300m nachgewiesen werden. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft (im Winter zusätzlich von Schnee und Eis) frei zu halten. Die Flächen für die Feuerwehr dürfen sich nicht mit Abstellanlagen und Stellplätzen überschneiden. Sie sind zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten. Sie sind im Nahbereich zu dem Löschwasserentnahmestellen herzustellen.

Die Lage und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Die Durchführung wirksamer Löscharbeiten gemäß § 15 der Landesbauordnung sowie Einsätze des Rettungsdienstes innerhalb der Hilfsfristen sind nur möglich, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen so gestaltet sind, dass die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen jederzeit ungehindert möglich ist (z.B. bei Neubau und Umbau von Straßen, Anlage von Verkehrsinseln und Parkflächen, Pflanzung von Bewuchs usw.).*[ vgl. auch: Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06, insbesondere Kap. 4.3, Kap. 4.9 sowie Kap. 6.1.2.1]*

In der Folge ist es erforderlich, dass zu einem Bebauungsplan bzw. einer gewachsenen Bebauung mehrere Zufahrten bestehen. Diese Zufahrten müssen mindestens die Anforderungen an die DIN 14090 erfüllen und jederzeit mit Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie der Polizei befahrbar sein. Der o.a. Bebauungsplan kann i.S. dieses Grundsatzes zur Sicherstellung des Schutzzieles gemäß der §§ 3 Abs. 2 und 15 der Landesbauordnung lediglich über eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen werden. Sofern die Zufahrt (z.B.: durch Bauarbeiten, Schadenereignissen im Zufahrtbereich o.ä.) nicht erschlossen werden kann, können die durch den Ordnungsgeber gesetzten Reanimationszeiten für den Rettungsdienst bzw. die Hilfsfristen der Feuerwehr nicht mehr eingehalten werden. Demnach ist der Bebauungsplan über eine von der Hauptzufahrt unabhängigen und dieser möglichst gegenüberliegenden (Not)-Zufahrt zu erschließen. Die (Not)-zufahrt muss sich wiederum von einer öffentlichen Verkehrsfläche für den Rettungsdienst bzw. die Feuerwehr erschließen lassen (z.B. an den Bauernweg).

Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Schranken, Sperrpfosten, Toren, Ketten) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr oder (Not)-Zufahrten ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 zu verwenden.

Nr.: 1005	Details	
eingereicht am: 04.09.2024	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Hannes Lyko FD Strassenverkehr Stettiner Straße 30 25746 Heide Nein Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

**Abwägung / Empfehlung**

Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken. k.A.

Nr.: 1004	Details	
eingereicht am: 04.09.2024	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Hannes Lyko Denkmalschutz Stettiner Straße 30 25746 Heide Nein Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

**Abwägung / Empfehlung**

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme. k.A.  
In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung gibt es keine Bau- oder Kulturdenkmäler.  
Auf dem betroffenen Flurstück und in der Umgebung sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, es befindet sich auch nicht in einem archäologischen Interessengebiet.

Nr.: 1013	Details	
eingereicht am: 04.09.2024	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Hannes Lyko Regionalentwicklung Stettiner Straße 30 25746 Heide

	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
Dokument:	Gesamtstellungnahme	

**Stellungnahme**

**Abwägung / Empfehlung**

**Stellungnahme des Kreises:**

k.A.

Mit Schreiben vom 25.07.2024 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 frühzeitig an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Eggstedt beteiligt.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes zur Deckung der örtlichen Nachfrage nach Baugrundstücken. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Auf die unterschiedlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich bereits in meiner Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung hingewiesen. Dies bitte ich zu berücksichtigen.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Anregungen und Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Hannes Lyko

Nr.: 1010	Details	
eingereicht am: 04.09.2024	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	<b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b>
	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde
	Adresse:	Stettiner Straße 30 25746 Heide
	Im öffentlichen Bereich	Nein
	anzeigen:	
Dokument:	Gesamtstellungnahme	

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich  
wie folgt Stellung:

**Abwägung / Empfehlung**

k.A.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Es bestehen keine Bedenken.

Gemäß Seite 9 Prüfbedarf ist die Berechnungen der Wasserhaushaltsbilanz gemäß ARW-1 (Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in SH) noch vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Peter Köhn

Nr.: 1011	Details	
eingereicht am: 04.09.2024	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
	Einreicher*in/Institution:	<b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b>
	Name des/der Einreicher*in:	Hannes Lyko
	Abteilung:	Naturschutz
	Adresse:	Stettiner Straße 30 25746 Heide
	Im öffentlichen Bereich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

**Stellungnahme**

Hinsichtlich des Geltungsbereiches erschließt es sich mir nicht, warum die Abgrenzung der 7ten F-Planänderung nicht deckungsgleich mit der Abgrenzung des B-Planes Nr. 5 ist. Desweiteren fällt auf, dass die nördliche Grenze des Geltungsbereichs deutlich von dem oberhalb gelegenen Knick abgesetzt ist. Es ist zwar zu begrüßen, dass die Knicks nicht direkt an die Wohngrundstücke angrenzen, es stellt sich allerdings die Frage, wie der Streifen genutzt werden soll. Sollte es sich um einen Pflegegang oder eine Pflegezufahrt für die Knickpflege handeln, kann es sinnvoll sein, den Streifen in den B-Plan mit aufzunehmen.

**Abwägung / Empfehlung**

k.A.

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsät-

zlichen Bedenken, wenn folgende Belange berücksichtigt werden.

Bei der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind die vorhandenen Gehölzstrukturen mit Habitatqualität für Fledermäuse und Vögel zu untersuchen. Im unmittelbaren Umfeld des B-Plangebietes sind gemäß Artkataster Fledermaus-sichtungen bekannt. Insbesondere der zum Erhalt vorgesehene Einzelbaum hat als alter Baum ein hohes Potential zur Quartiereignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fledermäuse Nahrungsflüge entlang vorhandener linearer Gehölz- bzw. Gewässerstrukturen unternehmen.

Des Weiteren ist im weiteren Umfeld (ca. 500 m Entfernung) ein Zauneidechsenfund bekannt (vgl. Artkataster). Das Vorhandensein von Reptilien kann auch hier auf dem sandigen Boden (Podsol) insbesondere entlang von Knicks nicht ausgeschlossen werden.

Im weiteren Verfahren ist die Eingriffsregelung gemäß der Anlage „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 01.01. 2014) abzuarbeiten. Als Grundlage für die Erstellung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist eine Biototypenkartierung gemäß „Kartieranleitung und Biototypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“, (aktuelle Fassung) vorzunehmen.

Es wird dringend empfohlen, die Knicks, die im Vorentwurf der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzt sind, zu entwidmen. Erfahrungsgemäß wird der Knick nicht als gesetzlich geschütztes Biotop akzeptiert und vielfach gärtnerisch und baulich überprägt.

Ich weise darauf hin, dass für die Knickbeseitigung

(s. Planzeichnung) ein gesondertes Antragsverfahren bei der unteren Naturschutzbehörde erforderlich wird. Das gilt auch für Knickentwidmungen.

#### Redaktioneller Hinweis

Laut Vorentwurf des Umweltberichtes, Kap.4, S.7 ist das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Kliff-plateau“ ca. 300m entfernt. Ich weise darauf, das Gebiet 5.421 ha groß und nicht, wie irrtümlich im Vorentwurf dargestellt, 80 ha groß ist.

Nr.: 1008	Details	
eingereicht am: 04.09.2024	Verfahrensschritt: Einreicher*in/Institution: Name des/der Einreicher*in: Abteilung: Adresse: Im öffentlichen Bereich anzeigen: Dokument:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB <b>Kreisverwaltung Dithmarschen</b> Hannes Lyko Keine Abteilung Stettiner Straße 30 25746 Heide Nein Gesamtstellungnahme

#### **Stellungnahme**

#### **Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Eggstedt**

Ihre E-Mail vom 29.07.2024

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.5 der Gemeinde Eggstedt werden seitens des FD Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kita-Referat, vorsorglich folgende Anmerkungen gemacht:

Die Gemeinde muss gemäß § 47 f Gemeindeordnung (GO) bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gemäß § 47 f Abs. 2 GO darauf hinzuwirken, dass bereits in der Begründung zu Bauungs- und Flächennutzungsplänen dargelegt wird, wie die Gemeinde diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach § 47 f Abs. 1 GO durchgeführt hat.

#### **Abwägung / Empfehlung**

k.A.

Die Gemeinde Eggstedt stellt die Betreuung ihrer Kinder durch eine Kindertagesstätte in Süderhastedt sicher. Hinzu kommt eine Tagespflegeperson in Eggstedt sowie eine kindergartenähnliche Einrichtung in Süderhastedt, die jedoch nicht rechtsanspruchserfüllend ist. Für die Planungsregion wurde im letzten Bedarfsplangespräch Ende 2023 festgestellt, dass ein Ausbaubedarf - insbesondere im U3 Bereich - besteht. Die Gemeinde Süderhastedt plant den Anbau einer weiteren Gruppe. Je nach Zuzug von Familien, sind bei Bedarf weitere Plätze zu schaffen.

Hier ist nicht bekannt, ob sich bereits in erreichbarer Nähe ein Spiel - und/oder Bewegungsplatz befindet. Eine solche Einrichtung sollte ggf. geplant werden. Kinder sollten solche Einrichtungen auf sicheren Wegen selbständig aufsuchen können. Das Regenrückhaltebecken ist so zu sichern, dass ein Ertrinken von Kindern ausgeschlossen wird.

Im Auftrag

Nicole Schmidt

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Philipp  
z.Hd. Herrn Alexander Jaenicke  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: Projekt-Nr.: 21057/  
Ihre Nachricht vom: 29.07.2024/  
Mein Zeichen: Eggstedt-Fplanänd7-Bplan5/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orłowski  
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 16.08.2024

## **Gemeinde Eggstedt, Kreis Dithmarschen**

### **7. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 5 „Birkenweg“ für das Gebiet „südliche Verlängerung des Birkenweges“**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Jaenicke,

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551 - 8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Für diese Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel und Einzelfunde) in einer Siedlungsgunstlage. Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski



Deich- und Hauptsielverband  
Dithmarschen  
- Der Vorstand -

Posteingang  
09. Sep. 2024  
Planungsbüro Philipp

Deich- und Hauptsielverband • Meldorfer Straße 17 • 25770 Hemmingstedt

Planungsbüro Philipp  
z. H. Herr Jaenicke  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
**E-Mail vom 29.07.2024**  
Projekt-Nr.: 21057

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
8 51 50/51

Durchwahl (04 81) 68 08 - 46  
Luisa Hanssen

Hemmingstedt  
05.09.2024

**Stellungnahme:** **Aufstellung des B-Plans Nr. 5 und 7. Änderung F-Plan der Gemeinde Eggstedt – Allgemeines Wohngebiet**

**für das Gebiet:** „südliche Verlängerung des Birkenweges“

**Bezug:** **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger TöB**

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Sielverband Holstenau (51) haben gegen den vorgenannten Plan keine Bedenken, wenn nachstehende Auflagen eingehalten werden:

- Beachtung der Satzung des zuständigen Sielverbandes, besonders § 6.
- Das Plangebiet tangiert die **Verbandsanlage/Vorfluter 0118**.
- An der Verbandsanlage ist beidseitig ein **Fahr- und Unterhaltungstreifen von 7,50 ab der Böschungsoberkante** von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Für den Sielverband ist lt. Planzeichnung ein **Geh- und Fahrrecht von 7,50 m entlang des Vorfluters 0118** eingetragen.
- Bitte beachten Sie, dass der Unterhaltungstreifen mit einem Bagger befahrbar bleiben muss und der Aushub dort abgelegt wird.  
**Dies muss weiterhin gewährleistet bleiben.**

S:\sv\steltung\Bebauungsplan\51\_Eggstedt\_B-Plan Nr. 5 und 7. Änderug F-Plan\_Wohngebiet\_frühz. Beteiligung.docx





- Bei Neuplanung von Betriebsgebäuden oder Flächenversiegelung ist das Entwässerungskonzept mit dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen **noch abzustimmen und nachzuweisen.**
- Für den Fall, dass die infolge der Bebauung erhöhten Abflussspenden aus Oberflächenwasser die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreiten, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragsstellers gehen.

#### **Überfahrt:**

- Für die jährlichen Unterhaltungsarbeiten, die wechselseitig erfolgen, ist es zwingend erforderlich: Das am Ende des Unterhaltungstreifens in Richtung Süden (bei dem Regenrückhaltebecken) eine Baggerüberfahrt gebaut wird.  
**Wir bitten Sie, die Überfahrt für den Bagger in der Planzeichnung einzutragen.**

Mit freundlichen Grüßen

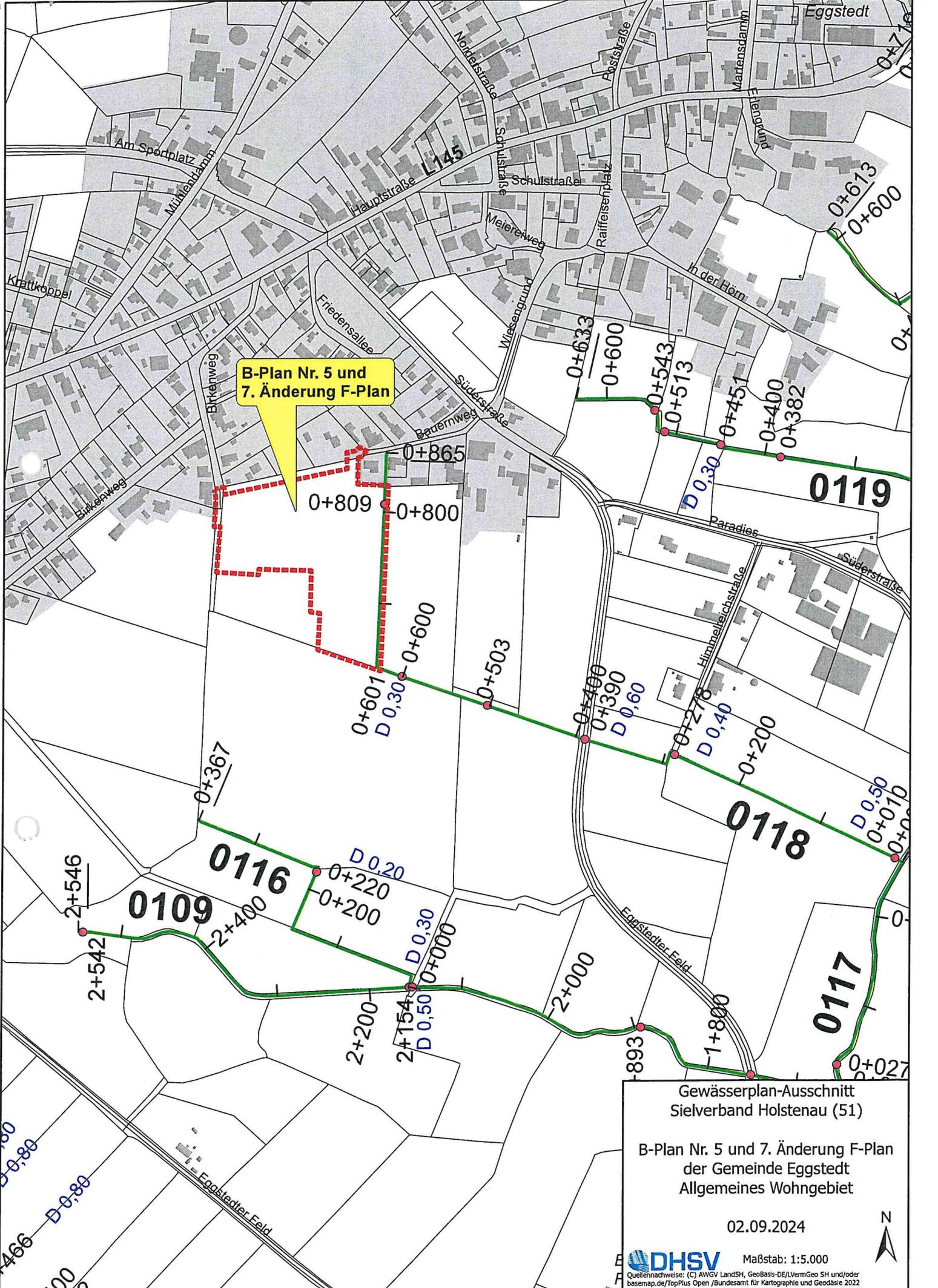
i. A.

Jens Karstens  
Dipl.-Bauingenieur

#### **Nachrichtlich:**

Sielverband Holstenau  
Herrn Verbandsvorsteher  
Jens Raabe  
Alte Dorfstr. 80  
25712 Hochdonn

Anlage:  
Gewässerplan-Ausschnitt



**B-Plan Nr. 5 und  
7. Änderung F-Plan**

Gewässerplan-Ausschnitt  
Sielverband Holstenau (51)

B-Plan Nr. 5 und 7. Änderung F-Plan  
der Gemeinde Eggstedt  
Allgemeines Wohngebiet

02.09.2024

Maßstab: 1:5.000

**DHSV**  
Quellennachweise: (C) AWGV LandSH, GeoBasis-DE/IVermGeo SH und/oder  
basemap.de/TopPlus Open /Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2022

Landesamt für Umwelt des Landes S.-H. |  
Postfach 1917 | 25509 Itzehoe

Gemeinde Eggstedt  
25721 Eggstedt

Per E-Mail

Abteilung Technischer Umweltschutz

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 29.07.2024  
Mein Zeichen: 778/Br BLP.Di.  
Meine Nachricht vom:

Enno Braeger  
Enno.Braeger@lfu.landsh.de  
Telefon: (04821) 66-2844  
Telefax: 04821-2877

06.09.2024

Bebauungsplan Nr. 5 „Birkenweg“ für das Gebiet „südliche Verlängerung des Birkenweges“  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden und Planungsanzeige, ...

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind, soweit beim Schutzgut Mensch auf möglicherweise auftretende Gerüche oder Lärmimmission eingegangen wird, keine Anregungen oder grundsätzlichen Bedenken mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Enno Braeger

**Von:** s.podeswa@awd-online.de

**Gesendet:** Freitag, 2. August 2024 13:31

**An:** Alexander Jaenicke

**Betreff:** AW: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden

Guten Tag Herr Jaenicke,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum B-Plan Nr. 5 „Birkenweg“ der Gemeinde Eggstedt.

Seitens der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH spricht auf Grundlage der zugesandten Unterlagen nichts gegen die Ausführung der geplanten Maßnahmen.

Ein Abfallsammelfahrzeug benötigt 21m um in einem Zug wenden zu können. Dies hat er als Vorgabe von der Berufsgenossenschaft Verkehr, dessen Mitglied der Entsorger ist. Wir bitten Sie dies bei der weiteren Planung zu beachten.

Lediglich bei den Grundstücken 17, 16 und 15 könnte es sein, dass die Eigentümer die Mülltonnen zur „Haupt-Planstraße“ stellen müssen. Dies sollte beim Verkauf der Grundstücke erwähnt werden.

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne.

Freundliche Grüße aus Heide

Sina Podeswa

[Signatur\\_Azubiwerbung](#)

### Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH

Rungholtstr. 9, 25746 Heide

Tel. 04 81 – 85 50 50

Fax 04 81 – 85 50 99

[s.podeswa@awd-online.de](mailto:s.podeswa@awd-online.de)

[www.awd-online.de](http://www.awd-online.de)



@abfallwirtschaft.dithmarschen

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Sitz: Heide  
Registergericht: Meldorf HRB 926  
Geschäftsführer: Dirk Sopha

**Von:** Alexander Jaenicke <[aj@planungsbuero-philipp.de](mailto:aj@planungsbuero-philipp.de)>

**Gesendet:** Montag, 29. Juli 2024 12:11

**An:** [landesplanung@im.landsh.de](mailto:landesplanung@im.landsh.de); [bauleitplanung@im.landsh.de](mailto:bauleitplanung@im.landsh.de); [hannes.lyko@dithmarschen.de](mailto:hannes.lyko@dithmarschen.de); [itzehoe.poststelle@lfu.landsh.de](mailto:itzehoe.poststelle@lfu.landsh.de); [Enno.Braeger@lfu.landsh.de](mailto:Enno.Braeger@lfu.landsh.de); [NLIZ.Bauleitplanung@lbv-sh.landsh.de](mailto:NLIZ.Bauleitplanung@lbv-sh.landsh.de); Podeswa, Sina <[s.podeswa@awd-online.de](mailto:s.podeswa@awd-online.de)>; [verbandsbeteiligung@NABU-SH.de](mailto:verbandsbeteiligung@NABU-SH.de); [karstens@dhsv-dithmarschen.de](mailto:karstens@dhsv-dithmarschen.de); [impresum.brief@deutschepost.de](mailto:impresum.brief@deutschepost.de); [T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de](mailto:T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de); [BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org); [amtswehrfuehrer112@gmail.com](mailto:amtswehrfuehrer112@gmail.com); [planungNE3Hamburg@KabelDeutschland.de](mailto:planungNE3Hamburg@KabelDeutschland.de); [info@dbd-breitband.de](mailto:info@dbd-breitband.de); [bauleitplanung@burg-st-michaelisdonn.de](mailto:bauleitplanung@burg-st-michaelisdonn.de); [info@mitteldithmarschen.de](mailto:info@mitteldithmarschen.de); 'tabel@amt-schenefeld.de' <[tabel@amt-schenefeld.de](mailto:tabel@amt-schenefeld.de)>

**Betreff:** Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden

**Gemeinde Eggstedt, Kreis Dithmarschen**

**Bebauungsplan Nr. 5 „Birkenweg“**

für das Gebiet „südliche Verlängerung des Birkenweges“

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, Beteiligung der Nachbargemeinden und**

**Planungsanzeige**

**Projekt-Nr.: 21057**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Eggstedt soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Das Planungsbüro Philipp ist gemäß § 4 b BauGB mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens betraut. Bevor über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss beraten wird, möchte ich Sie als Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde gemäß §§ 4 (1) und 2 (2) BauGB

frühzeitig informieren und Ihnen bis zum

**06. 09.2024**

Gelegenheit geben, uns mitzuteilen, ob aus Ihrer Sicht umweltrelevante Belange - insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB - zu berücksichtigen sind bzw. ob Sie vor dem eigentlichen Beteiligungsverfahren bereits Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.

Die erforderlichen Planunterlagen sind als Anlagen beigefügt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

**Anlagen:**

- **Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 5**
- **Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Eggstedt**

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Jaenicke

**Planungsbüro Philipp**

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien  
Dithmarsenpark 50  
25767 Albersdorf

Tel. 04835 99 890 54

Fax 04835 99 890 42

E-Mail [aj@planungsbuero-philipp.de](mailto:aj@planungsbuero-philipp.de)

Web [www.planungsbuero-philipp.de](http://www.planungsbuero-philipp.de)